

Das neue Waffengesetz und dessen Anwendung bei uns im Schützenkreis Zollern-Alb

20. März 2004

Referent: Bernd Flohr



Antragsvordrucke für die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse

Hier hat sich gezeigt, dass bei den einzelnen Waffenbehörden verschiedenen Antragsvordrucke vorliegen, die sich inhaltlich aber im wesentlichen gleichen. Die Notwendigkeit für einen einheitlichen Vordruck im gesamten Kreis wurde nicht gesehen. Vielmehr gibt es sicherlich keine Problem wenn jemand einen Antragsvordruck des Landratsamtes in Balingen, Hechingen oder Albstadt einreicht oder anders herum. Gegen eine Verwendung des vom SKZAK in der Anlage übermittelten Vordruckes bestehen deshalb keine Bedenken, sofern dieser beim Schützenkreis über das Internet herunter geladen werden kann.

**Vordruck wird auf www.skzak.de
bereitgestellt !!**

Sachkundenachweis nach § 7 WaffG

Nach den gesetzlichen Bestimmungen kann grundsätzlich jeder schießsportliche Verein eine Sachkundeprüfung für seine Mitglieder abnehmen. Dabei ist der Lehrgangsträger nach § 3 Abs. 4 AwaffV verpflichtet, der zuständigen Waffenbehörde die Durchführung der Prüfung und die Namen der Prüfungsteilnehmer zwei Wochen vor dem Prüfungstag anzuzeigen und einem Vertreter der Behörde die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten.

Es wäre nach unserer Auffassung sinnvoll, die Sachkundelehrgänge einheitlich vom Schützenkreis oder aber zumindest von den größeren Schützenvereinen durchzuführen. Rechtlich hat aber jeder Verein selbst die Möglichkeit, entsprechende Lehrgänge durchzuführen.

Pro Quartal 1 Lehrgang vom SKZAK organisiert ?

Bedürfnisbescheinigung für Sportschützen zum Waffenerwerb - 1

Nach unserer Auffassung kann der vom SKZAK übersandte Vordruck des Württ. Schützenverbandes akzeptiert werden, zumal dieser auch inhaltlich mit dem Innenministerium abgestimmt wurde. Bei der Bestätigung des Verbandes wird unter Ziff. 3.2 auf eine bestimmte Waffenart und das Kaliber Bezug genommen. Dies bedeutet, dass beim Erwerb von Schusswaffen, die in eine grüne WBK eingetragen werden sollen, für jede einzelne Waffe eine Bedürfnisbescheinigung des Vereines und des Verbandes vorgelegt werden muss.

Bei der Ausstellung von gelben Waffenbesitzkarten hat das Innenministerium allerdings auf folgendes hingewiesen:



Bedürfnisbescheinigung für Sportschützen zum Waffenerwerb - 2

Im Rahmen der Beantragung einer gelben Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG hat der Sportschütze für die erste Waffe das Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 WaffG durch eine entsprechende Bescheinigung des anerkannten Schießsportverbandes glaubhaft zu machen. Auf der Grundlage der erteilten Waffenbesitzkarte nach § 14 Abs. 4 WaffG können sodann unter Beachtung der in § 14 Abs. 2 Satz 3 WaffG festgelegten zeitlichen Erwerbsbeschränkungen weitere Waffen der in § 14 Abs. 4 WaffG genannten Art erworben und ohne weitere Bedürfnisprüfung in die Waffenbesitzkarte eingetragen werden.



Bedürfnisbescheinigung für Sportschützen zum Waffenerwerb - 3

Da der Vordruck des Württembergischen Schützenverbandes eine solche, sich ausschließlich auf § 14 Abs. 4 WaffG beziehende Bestätigung nicht enthält, hat unser Kollege von der Stadt Albstadt freundlicherweise die beigefügte Bestätigung entworfen, die bei dem Antrag auf eine gelbe WBK dem Bestätigungsvordruck des Württ. Schützenverbandes beizufügen ist.

**Vordruck des WSV sowie Zusatzblatt
sind unter www.skzak.de abrufbar !**

Regelmäßige Überprüfung der Zuverlässigkeit

Die Überprüfung der Zuverlässigkeit, die neuerdings alle Jahre erfolgen muss, erfolgt durch die Waffenbehörde ohne Beteiligung der schießsportlichen Vereine oder der jeweiligen Erlaubnisinhaber bzw. Antragsteller.

**Prüfung der Behörden erfolgt „intern“,
also über Bundeszentralregister,
Polizeidienststellen usw.**

Bedürfniswiederholungsprüfung gem. § 4 Abs. 4 WaffG - 1

Nach der gesetzlichen Bestimmung ist das Fortbestehen eines Bedürfnisses nur einmalig, und zwar 3 Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis zu prüfen. Zunächst ist deshalb davon auszugehen, dass sich diese Verpflichtung nur auf diejenigen Erlaubnisse beschränkt, die seit dem 01.04.2003 erstmalig ausgestellt wurden. In den Vollzugshinweisen zum neuen Waffengesetz wurde aber darauf hingewiesen, dass noch rechtzeitig bekannt gegeben wird, bis zu welchem Zeitpunkt „Altfälle“ rückerfasst werden. Hierzu liegen uns bisher noch keine Erkenntnisse vor. Insofern besteht bei Altfällen derzeit noch keine Verpflichtung zu Bedürfniswiederholungsprüfung.

Derzeit keine Prüfung bei Altfällen !!

Bedürfniswiederholungsprüfung gem. § 4 Abs. 4 WaffG - 2

Unabhängig davon setzt eine waffenrechtliche Erlaubnis immer das Fortbestehen eines Bedürfnisses voraus. Dies bedeutet, dass bei einem Wegfall des Bedürfnisses aus welchen Gründen auch immer, ein Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis möglich ist. Die zuständige Behörde kann nach § 45 Abs. 3 WaffG allerdings von einem Widerruf absehen, wenn ein Bedürfnis nur vorübergehend weggefallen ist und in begründeten Einzelfällen auch beim endgültigen Wegfall eines Bedürfnisses.

Zu diesem Punkt waren wir uns darüber einig, dass anstatt eines Widerrufs der waffenrechtlichen Erlaubnis auch ein Widerruf der Munitionserwerbsberechtigung als weniger einschneidende Maßnahme erfolgen kann. Dies hätte die Folge, dass der Waffenbesitzer seine Waffen behalten, aber nicht mehr damit schießen könnte. Bei einer solchen Entscheidung kommt es aber immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalles an.

Waffen können ggf. behalten werden !!

Bedürfniswiederholungsprüfung gem. § 4 Abs. 4 WaffG - 3

Bei der Bedürfniswiederholungsprüfung muss der Erlaubnisinhaber durch eine Bestätigung des Vereines nachweisen, dass er noch Mitglied ist und in den letzten 12 Monaten den Schießsport regelmäßig als Sportschütze betrieben hat. Was hierbei unter „regelmäßig“ zu verstehen ist, wurde vom Gesetzgeber bisher noch nicht klargestellt. Nach unserer Auffassung könnte bis zu einer endgültigen Regelung in einer evt. Verwaltungsvorschrift noch von einer Regelmäßigkeit ausgegangen werden, wenn die betreffende Person mindestens einmal im Monat den Schießsport in dem Verein betreibt. Als Nachweis sollte sich deshalb jeder Sportschütze ein Schießbuch zulegen, in dem die Schießtätigkeit aufgeführt und von dem jeweiligen Schießleiter bestätigt wird.

Schießbuch für die ersten drei Jahre !!

Bedürfniswiederholungsprüfung gem. § 4 Abs. 4 WaffG - 4

Neben dem regelmäßigen Schießen ist von dem Verein auch noch zu bestätigen, dass die erworbenen Waffen nach wie vor zum sportlichen Schießen erforderlich sind. Es ist aber davon auszugehen, dass zum genauen Ablauf einer Bedürfniswiederholungsprüfung auch im Hinblick auf datenschutzrechtliche Belange noch eine gesetzliche Klarstellung erfolgen wird.

**Bestätigungsformular wird unter
www.skzak.de eingestellt.**

Nachweis der persönlichen Eignung nach § 6 WaffG - 1

Die für die Erstellung der geforderten Gutachten zuständigen Ärzte sind in § 4 Abs. 2 AwaffV abschließend aufgeführt. Eine Liste der dort genannten Ärzte bzw. Fachrichtungen für den Zollernalbkreis gibt es nicht. Nach unseren bisherigen Erfahrungen haben bisher nur der TÜV sowie der Dipl. Psychologe Ulrich Klaus in Balingen solche Gutachten erstellt. Ein vom Landratsamt entworfenes Merkblatt zu den Anforderungen an ein solches Gutachten ist in Kopie beigefügt und sollte von den betreffenden Personen sinnvoller Weise dem jeweiligen Arzt vorgelegt werden. Dieses Merkblatt liegt inzwischen bei allen Waffenbehörden im Zollernalbkreis vor.



Mitteilung von ausgeschiedenen Mitgliedern nach § 15 Abs. 5 WaffG

Hier werden die Vereine verpflichtet, den zuständigen Behörden den Austritt von Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeige kann formlos erfolgen. Ein entsprechendes Formular hierzu gibt es nicht. Als Serviceleistung kann der SKZAK allerdings ein eigenes Formular entwerfen und den Vereinen bei Bedarf zur Verfügung stellen.

**Formular wird durch SKZAK entworfen
und unter www.skzak.de zur
Verfügung gestellt.**

Aufsichtspersonen nach § 10 AwaffV

Wir verfahren hier nach den gesetzlichen Vorgaben.
Nach § 10 Abs. 3 AwaffV hat der Verein eine Registrierung der verantwortlichen Aufsichtspersonen vorzunehmen. In welcher Form dies erfolgt ist nicht festgelegt und deshalb Sache des jeweiligen Vereines.
Auch die Form des auszustellenden Nachweisdokumentes ist nicht festgelegt. Hier könnte es nach unserer Auffassung sinnvoll sein, dass unter Federführung des Schützenkreises entsprechende Vordrucke entworfen und den Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

**Vordruck wird durch SKZAK entworfen
und unter www.skzak.de zur
Verfügung gestellt.**

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die vom SKZAK vorgelegte Übersicht über die Aufbewahrungsvorschriften ist in Ordnung und kann so weitergegeben werden.

Übersicht wird unter www.skzak.de zur Verfügung gestellt.

Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern

Für die Aufbewahrung von Waffen in Schützenhäusern gelten zunächst die gleichen Anforderungen wie für die Aufbewahrung im privaten Bereich. Nach § 14 AwaffV kann die Behörde allerdings eine Abweichung zulassen, wenn ihr ein geeignetes Aufbewahrungskonzept vorgelegt wird. Von unserer Seite wird hierzu ein entsprechendes Abstimmungsgespräch mit der zuständigen Behörde und der kriminalpolizeilichen Beratungsstelle empfohlen. Für die Beantragung einer Abweichung von den Aufbewahrungsvorschriften ist kein bestimmtes Formular erforderlich.



Aufbewahrung von Waffen und Munition in Schützenhäusern

**Polizeidirektion Balingen
Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle**

Herr Hellstern

Hirschbergstrasse 1

72336 Balingen

Tel. 07433 / 264-131

E-Mail: hellster@pdbl.bwl.de

Versicherung (§ 27 Abs. 1 WaffRNeu RegG)

Der Gesetzgeber fordert ab 01.04.2003 höhere
Versicherungsleistungen für den Betrieb einer
Schießstätte.

Der Württembergische Schützenverband hat
daher eine Rahmenversicherung
abgeschlossen, die genau die summenmäßige
Deckungslücke zum bestehenden
Sportversicherungsvertrag schließt.

**Somit für die Vereine kein
Handlungsbedarf**

E-Mailadressen der Waffenbehörden

Albstadt: antonius.bero@albstadt.de

Balingen: juergen.luppold@balingen.de

Hechingen: jochen.bangert@hechingen.de

Landratsamt: waffenrecht@zollernalbkreis.de

Auf der Homepage des Schützenkreises Zollern-Alb wird bis 15. April der Bereich „Waffenrecht“ eingerichtet. Dort finden unsere Schützen und Vereine alle wichtigen Informationen und Formulare zum Thema Waffenrecht. Auch werden dort immer aktuell die Neuigkeiten veröffentlicht.

**In nächsten Schritt wäre es
vielleicht sinnvoll eine Art „Chat“
einzurichten um hier Erfahrungen,
Probleme oder auch Lösungen
bekannt zugeben.**

**Bis Ende April 2004 wird im Schützenkreis
Zollernalb eine neue Position geschaffen:**

Referent Waffenrecht

Die Aufgaben werden sein:

- Ansprechpartner für waffenrechtliche Fragen**
- Pflege der Internetseiten**
- Organisation der Sachkundelehrgänge**
- Kontakt zu Behörden, WSV**

**Wer hat Lust, im Schützenkreis
Zollern-Alb diese Tätigkeit als**

Referent Waffenrecht

auszuüben ??

**Bitte um Meldung bis 10. April an
Bernd Flohr unter:**

E-Mail: bflohr@skzak.de

Telefon: 07433 / 37662

Vielen Dank